

Elterninformation zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern vor und nach Schulferien

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

immer wieder erreichen mich Anfragen, ob Schülerinnen und Schüler unmittelbar vor oder nach Ferien vom Unterricht befreit werden können, daher nutze ich die Zeit vor den Pfingstferien, um Sie über das aktuelle Vorgehen zu informieren.

Grundsätzlich besteht für alle Schülerinnen und Schüler Schulpflicht bis zum letzten Schultag und ab dem ersten Schultag.

Das Schulministerium NRW beantwortet diese Frage auf seiner Homepage so:



Kann mein Kind unmittelbar vor oder nach den Ferien vom Unterricht befreit werden?

Das kommt auf den Grund für die beantragte Beurlaubung an. Auf jeden Fall muss nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Damit scheidet Beurlaubungen aus, die z.B. den Zweck haben, günstigere Reisettermine wahrnehmen zu können.

Beurlaubungsanträge sind schriftlich und rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) an die Schule zu richten.

vgl.: Zf. 5.4 des Runderlasses des Kultusministeriums vom 29.05.2015 - BASS 12-52 Nr. 1

Das Vorgehen an der Albert-Einstein-Schule ist wie folgt:

Grundsätzliche werden unmittelbar vor und nach Ferien keine Befreiungen vom Unterricht genehmigt.

In Ausnahmesituation (gemäß vgl.: Zf. 5.4 des Runderlasses des Kultusministeriums vom 29.05.2015 - BASS 12-52 Nr. 1) bitte ich Sie mir entsprechende Bescheinigungen und Nachweise vorzulegen, auf deren Basis ich dann entscheiden werde.

Unmittelbar vor und nach den Ferien verlangen wir bei Krankmeldungen Ihres Kindes zwingend ein ärztliches Attest. Bei Nichtvorlage droht die Einleitung eines Bußgeldverfahrens (bis zu 1000,-- Euro) durch die Schule über das Schulamt... aber das wollen wir alle nicht!

Mit freundlichem Gruß

Andreas Hens, Schulleiter